

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor - KARLA Gas 2.0

(Az: BK7-24-01-007)

Unternehmensname: BDEW e.V.

Datum der Stellungnahme: 14.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Tenziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
Vorbemerkung		Am 13. Dezember 2024 hat die Beschlusskammer 7 der BNetzA den Tenorentwurf für die Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor („KARLA Gas 2.0“) zur Konsultation gestellt. Das Festlegungsverfahren überführt die Regelungen der GasNZV zum Zugang für den Zeitraum ab Außerkrafttreten der GasNZV am 1. Januar 2026. Der Tenorentwurf berücksichtigt die Stellungnahmen aus der ersten Konsultation im Sommer 2024, an der sich auch der BDEW beteiligte.

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>Folgende Punkte sind dabei hervorzuheben, da bereits einige Kritikpunkte aus der ersten Konsultation berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur von der Idee, Kapazitäten an LNG-Entries und Endkunden-Exits verauktionieren zu lassen, Abstand genommen hat. Dies waren bereits Bedenken des BDEW in der 1. Stellungnahme. • Die Verordnung (EU) 1789/2014 differenziert in Art. 2 Abs. 1 Nr. 51 und 54 klar zwischen “Fernleitungsnetzbetreibern” und “Verteiler-netzbetreibern”. Auch im nationalen Recht wird etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 19 und 37 EnWG zwischen den beiden Netzebenen differenziert. Der Tenor greift diese Differenzierung im Allgemeinen auf, an einigen Stellen im Tenor und der Kommentierung wären ergänzende Klarstellungen allerdings noch hilfreich, z.B. Tz 1 lit. d bb) und mm) oder in Tz 4 lit. c) bb) (3).
Tenorziffer 1 lit. c,) Satz 2	§ 6 Abs. 1	<p>Die Übernahme des Textes aus der GasNZV sollte nicht als abschließende Liste missverstanden werden. Der BDEW schlägt vor, die Regelung analog zu der Begründung zur Festlegung WaKandA hier direkt im Tenor folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p><i>"Transportkunden haben sich bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen, mit denen sie Ein- und Ausspeiseverträge abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der jeweilige Netzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters fordern. Neben der Registrierung können die Netzbetreiber die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen vom Transportkunden verlangen."</i></p>
Tenorziffer 1 lit. c), Satz 3 Zu “Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen können,	§ 6 Abs. 1	Es bestehen Bedenken, dass eine zentrale Stelle zu unverhältnismäßigen Kosten und Umsetzungsaufwand führt. Kann eine Effizienzsteigerung durch eine zentrale Digitalisierung erreicht werden, ist diese generell zu begrüßen.

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
etwa über eine zentrale Registrierungsseite, eine gemeinsame Registrierung (one-stop-shop Registrierung) für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet vorsehen.“		Die geplante Regelung lässt zu, einen verhältnismäßigen Ausgleich im Rahmen der Umsetzung zu finden.
<p>Tenorziffer 1 lit. d), mm) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben den Ein- und Ausspeiseverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen; diese müssen Mindestangaben enthalten über mm) die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;</p>		Es sollte klargestellt werden, dass Tenorziffer 1 lit. d mm) nur für FNB gilt. Sicherheiten werden aufgrund eines Gutachtens im Lieferantenrahmenvertrag nicht mehr erhoben. Es werden stattdessen Vorauszahlungen erhoben.
<p>Tenorziffer. 2 lit. c), cc) letzter Satz; Tenorziffer 6 lit.b) [...]Der Netzbetreiber trägt die Kosten für Maßnahmen nach Satz 1.</p>	§ 19 Abs. 3; §12 Abs. 1 S. 2	Es sollte klargestellt werden, dass die Kosten über die Netzentgelte umgelegt werden (vgl. Tenorziffer 6 lit. b). Die Aufnahme sollte für alle Regelungen erfolgen bei denen Netzbetreiber die Kosten tragen müssen.
<p>Tenorziffer 2 lit. d), RZ (4)</p>		Das Wort "Leitungskapazität" in der Begründung (RZ 4) ist missverständlich und nicht definiert. Es wird die Formulierung "Kapazität des Leitungssystems" bevorzugt.
<p>Tenorziffer 2 lit. e) Nachgelagerte Netzbetreiber bestellen bei den ihrem Netz unmittelbar vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern feste Ausspeisekapazität an den Netzkopplungspunkten (interne Bestellung), um insbesondere die dauerhafte Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im eigenen und in den nachgelagerten Netzen zu gewährleisten. Tenorziffern 4 bis 8 finden auf interne Bestellungen keine Anwendung.</p>	§ 8 Abs. 3 GasNZV	Hier sollte es zur Klarstellung Verteilernetzbetreiber statt „Netzbetreiber“ heißen, um eine interne Bestellung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern weiterhin auszuschließen.

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
Tenorziffer 2 lit. g)	§ 8 Abs. 5	<p>Der BDEW begrüßt die Übernahme des § 8 Abs. 5 der GasNZV und regt an, in diesem Zusammenhang eine Klarstellung bezüglich der vertraglichen Vereinbarung der Mengenanmeldung für RLM-Kunden durchzuführen. Die bestehende Regelung ist insofern widersprüchlich, als dass sie den Netzbetreibern einerseits einen Anspruch zugesteht ("kann verlangen"), ganz am Ende der Regelung dies aber wieder unter den Vorbehalt einer vertraglichen Vereinbarung stellt ("und entsprechend vereinbart wurde"). Dieser Punkt wurde in der Kooperationsvereinbarung Gas bereits inklusive der Modalitäten der Auspeisemeldungen massengeschäftstauglich vereinbart, findet somit Eingang in die AGB der Netzbetreiber (vgl. § 15 und § 15a Anlage 1 der KOV XIV.1) und ist somit entbehrlich. Der BDEW schlägt daher folgende Streichung vor: <i>"Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Auspeiseneztzbetreiber technische Auspeisemeldungen und die Einhaltung technischer Grenzen verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Auspeiseneztes erforderlich ist und entsprechend vereinbart wurde."</i></p>
Tenorziffer 2 lit. h), bb)	§ 7 Abs. 2 GasNZV	<p>Der BDEW versteht die Regelung so, dass mit „Netzkopplungskonten“ Steuerungskonten (sog. Operational Balancing Accounts, kurz: OBAs) gemeint waren. Seit Zusammenlegung der Marktgebiete gibt es aber inländisch keine nominierten Punkte und auch keine zwischen Netzbetreibern abzuwickelnden Transportverträge an diesen Punkten. Ein Aufrechterhalten der Regelung macht somit theoretisch nur noch für Grenzübergangspunkte Sinn, war aber wohl nicht gemeint, da die Festlegung nur deutsche Netzbetreiber verpflichtet. Darüber hinaus ist die Anforderung, an Grenzübergangspunkten OBAs einzurichten, bereits in Artikel 9 der VO (EU) 2015/703 (NC INT) enthalten. Die Regelung sollte daher ersatzlos entfallen.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p>Tenorziffer 4 lit. a) Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden standardisierte Einspeise- und Ausspeiseverträge anzubieten, durch die Kapazitätsrechte des Transportkunden an Einund Ausspeisepunkten des entry-exit Systems des Marktgebiets begründet werden. Sie haben hierzu, beispielsweise im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Gas und unter angemessener Beteiligung der Marktakteure sowie der Bundesnetzagentur, gleichwertige vertragliche Bedingungen aufzustellen und zu veröffentlichen, die den Einspeise- und Ausspeiseverträgen ohne Diskriminierung zugrunde gelegt werden. Diese vertraglichen Bedingungen gelten als genehmigt, sofern die Bundesnetzagentur sie nicht beanstandet.</p>		<p>Der Verweis auf die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen im Rahmen der KoV wird als sinnvoll und effizient erachtet und wir begrüßen insbesondere die Aufnahme der Regelung in Tenorziffer 4 lit. a) Satz 3 im Sinne der effizienten Prozessgestaltung.</p>
<p>Tenorziffer 4 lit. f), bb)</p>		<p>Es wird vorgeschlagen, dies zu streichen, da der Punkt so missverstanden werden könnte, dass die Buchung durch die genannten Kundengruppen in ihrer Rolle als Letztverbraucher/Produzenten erfolgt. Die Buchung muss durch die genannten Kundengruppen in ihrer Rolle als Transportkunden diskriminierungsfrei erfolgen. Dies können auch die genannten Unternehmen sein, entbindet sie aber nicht von den Pflichten, denen alle Transportkunden unterliegen. Jedenfalls eine entsprechende Klarstellung wäre hilfreich.</p>
<p>Tenorziffern 4 lit. c) und lit. d), sowie 6 lit. c)</p>		<p>In den Tenorziffern wird jeweils die bestehende KARLA 1.1 Festlegung, die in mindestens zwei Fassungen besteht (Ursprungsversion aus 2015, geänderte Version aus 2018), abgeändert, aber dennoch in sich aufrechterhalten. Es ist nicht ersichtlich, warum KARLA 1.1 nicht in die neue KARLA 2.0 aufgenom-</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		men wird und damit beide Versionen konsolidiert werden. Eine Konsolidierung würde die praktische Anwendung wesentlich erleichtern und die Rechtssicherheit somit erhöhen.
<p>Tenorziffer 4, lit. c bb) (3) Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, ab dem 01.11.2015 an jedem Kopplungspunkt, virtuellen Kopplungspunkt und jedem Ein- und Ausspeisepunkt aus und in Drittländer 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist.</p> <p>Hiermit wird für alle Kopplungspunkte, virtuellen Kopplungspunkte sowie Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigt.</p>	Tenorziffer 4 KARLA 1.1	Es könnte klarer herausgestellt werden, dass die aufgeführten Kopplungspunkte nicht die Kopplungspunkte zu den Verteilernetzen betreffen, z.B. durch einen Hinweis auf VO (EU) 2017/459 = NC CAM, Art. 3 Ziff. 2.
<p>Tenorziffer 4 lit. e), Begründung zu Tenorziffer 4, Rz (4) lit. c) (S. 25 bis S. 27)</p>	§ 13 Abs. 3 S. 1 und S. 2	Die Argumente der BNetzA gegen die Umstellung auf das Auktionsverfahren sind nachvollziehbar und sachgerecht. Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA den Vorschlag aufgenommen hat, eine Neubewertung vorzunehmen, sobald die VO (EU) 2017/459 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“) von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der europäischen Regulierungsbehörde ACER überarbeitet wurde.

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		Weiterhin stimmt der BDEW den Erwägungen der BNetzA zu, neue regulatorische Vorgaben zu konsultieren (z.B. Reservierungsquoten und/oder Engpassmanagementmaßnahmen), die eine konkurrierende Vermarktung im FCFS-Regime in einer vorabdefinierten Konkurrenzzone ermöglichen würden.
<p>Tenorziffer 5 lit. c Die Entgelte für gehandelte Ein- und Ausspeisekapazität dürfen die ursprünglich für die entsprechende Primärkapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlenden Entgelte nicht wesentlich überschreiten.</p>	§ 12 GasNZV	Der BDEW setzt sich weiterhin dafür ein, diesen Satz zu streichen, da in der Kooperationsvereinbarung XIV aufgenommen wurde, grundsätzlich den Multiplikator des ursprünglichen Kapazitätsvertrags beizubehalten und somit auch bei der Sekundärvermarktung keine Änderungen zu bewirken.
<p>Tenorziffer 8 lit. d) Für die Reservierung zahlt der Betreiber einer Anlage im Sinne der Tenorziffer 8 Satz 1 eine Reservierungsgebühr an den Fernleitungsnetzbetreiber. Die Reservierungsgebühr beträgt 20% des für die Buchung der jeweiligen Kapazität am entsprechenden Ein- oder Ausspeisepunkt zu entrichtenden Entgelts pro Kilowattstunde pro Stunde pro Jahr. Die vom Betreiber einer Anlage im Sinne der Tenorziffer 8 Satz 1 zu entrichtende Reservierungsgebühr wird auf das Entgelt angerechnet, das nach der festen Buchung der Kapazitäten an den Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlen ist.</p>	§ 38 Abs. 4 GasNZV	<p>Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer Regelungen zur Kapazitätsreservierung (aktuell § 38 Abs. 4 GasNZV) in die Festlegung KARLA Gas 2.0 übertragen möchte. Jedoch plant die Beschlusskammer in Zuge dessen eine Anpassung der Ermittlung von Reservierungsgebühren. Der Wechsel von vorab festgelegten Gebühren hin zu einer dynamischen Reservierungsgebühr in Höhe von 20 Prozent des Fernleitungsnetzentgelts geht faktisch mit einer deutlichen Erhöhung der Gebühr einher.</p> <p>Die Regelung zur Reservierungsgebühr ist zu unbestimmt, um rechtssicher angewendet werden zu können. Beispielsweise ist unklar, auf welchen Zeitraum die Regelung abstellt bzw. wie mit zwischenzeitlichen Änderungen der Entgelte umzugehen ist und was eigentlich alles unter den Begriff des Entgeltes fällt (z.B. ohne/mit Umlagen?). Außerdem ist nicht unüblich, dass die Ein- oder Ausspeisepunkte für solche Reservierungsanfragen noch nicht eingerichtet sind zum Zeitpunkt der Reservierungsanfrage, so dass die Entgelte dafür noch gar nicht feststehen und auch nicht berechnet werden können, weil die Fernleitungsnetzbetreiber zunächst AMELIE anwenden müssten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p><i>"Die Reservierungsgebühr beträgt XX% des für die Buchung an einem entsprechenden Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Reservierungsvereinbarung gültigen Referenzpreises i.S.v. Art. 3 Ziff. 1 Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR)."</i></p> <p>Ziel der Regelung ist eine Ernsthaftigkeitsschwelle zu schaffen. Dieses Ziel kann besser erreicht werden, wenn zum Zeitpunkt der Reservierung eine Gebühr ermittelbar ist und diese nicht erst zum Zeitpunkt der späteren Buchung des dann geltenden Entgelts festgesetzt werden kann. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "an einem entsprechenden Ein- oder Ausspeisepunkt": Welches Entgelt am neu zu schaffenden Ein- oder Ausspeisepunkt anliegen wird, ist zum Reservierungszeitpunkt nicht klar, da es den Punkt regelmäßig noch gar nicht gibt. Die Formulierung ermöglicht, die Reservierungsgebühr in Abhängigkeit der Punktklasse (Speicher, NAP, GÜP, ...) zum Zeitpunkt der Reservierung festzulegen. Innerhalb der Punktclassen sind die Entgelte bei FNB ohnehin aufgrund von AMELIE gleich. • "zum Zeitpunkt des Abschlusses der Reservierungsvereinbarung": klares Abstellen auf den Zeitpunkt der Reservierungsvereinbarung anstatt auf ein erst künftig zu bildendes Entgelt • "gültigen Referenzpreises i.S.v. Art. 3 Ziff. 1 Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR)": Der Begriff des Referenzpreises ist im NC TAR eindeutig definiert und meint feste Jahreskapazität (in Deutschland nach KASPAR festgelegt FZK) und klammert etwaige Umlagen durch die Bezugnahme in der Definition auf "kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte" aus. Damit wird also auf die FZK-Jahreskapazität abgestellt, so dass die Unbestimmtheit hinsichtlich Produktlaufzeit und

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		Produktart (insbesondere ohne Multiplier für die Entgeltberechnung) sowie der Umlagen hinreichend bestimmt werden können.
Nicht übernommen	§ 5 GasNZV	<p>Wie von der BNetzA aufgeführt, hatte der Gesetzgeber Im Referentenentwurf des BMWK für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27. August 2024 eine gesetzlich normierte Regelung aufgenommen (§ 118 Abs. 54 EnWG-E), nach der die bisherigen Regelungen in § 5 GasNZV weiter Anwendung findet bis ggf. eine entsprechende Verordnung geschaffen wird, um eine Fortgeltung der bestehenden Praxis auch nach dem 31. Dezember 2025 zu sichern.</p> <p>Der BDEW teilt die Auffassung, dass ohne eine solche Fortführung von § 5 GasNZV eine Regelungslücke entstünde und hat diesen Regelungsentwurf daher begrüßt. Nach großem Ringen aufgrund der politischen Entwicklungen hat der Bundestag am 31. Januar 2025 das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung temporärer Erzeugungüberschüsse“ in 2./3. Lesung beschlossen, dass jedoch insbesondere diese Regelung nicht enthält. Um die Risiken einer tatsächlich entstehenden Regelungslücke so gering wie möglich zu halten, bittet der BDEW die BNetzA daher, sich weiterhin nachdrücklich für eine zeitnahe gesetzliche Regelung einzusetzen.</p> <p>Sollte im Laufe dieses Jahres absehbar werden, dass eine solche gesetzliche Regelung nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2026 in Kraft treten wird, hält es der BDEW für erforderlich, dass die BNetzA dann ihre Handlungsmöglichkeiten prüft, um in der Übergangszeit bis zur Entscheidung über eine etwaige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelung die Folgen einer Regelungslücke abmildern zu können. Möglich wäre gegebenenfalls etwa die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in eine Festlegung bzw. jedenfalls eine Mitteilung, in der sie erklärt, dass eine individuelle vertragliche Vereinbarung, dass § 18 der Niederdruckanschlussverordnung für die Haftung bei</p>

Tenziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		Störungen der Netznutzung entsprechend gilt, als angemessen und erforderlich eingeschätzt wird.